

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Irene Mihalic, Konstantin von Notz, Britta Haßelmann, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Der Anschlag auf einen Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016 und der Fall Anis Amri – Verantwortung und etwaige Fehler der Sicherheitsbehörden**

Am 19. Dezember 2016 starben elf Besucher des Weihnachtsmarktes auf dem Berliner Breitscheidplatz durch einen terroristischen Anschlag. Ein Lastwagen war durch die Menge gerast und riss viele Menschen mit sich. Mehr als 50 Menschen wurden teils schwer verletzt. Ermordet wurde auch der polnische Lastwagenfahrer, der leblos im Führerhaus aufgefunden wurde und dessen Körper laut Medienberichten einen Kopfschuss aufwies.

Haupttatverdächtiger ist der 24-jährige Tunesier Anis Amri, der zunächst fliehen konnte, jedoch in der Nacht auf den 23. Dezember 2016 von der italienischen Polizei bei einer Routinekontrolle erschossen wurde, nachdem er selbst auf die Polizisten geschossen hatte.

In den Medien wurde seitdem vielschichtig über den Fall berichtet. Unter anderem darüber, dass sich Anis Amri schon seit vielen Monaten auf dem Radar der Sicherheitsbehörden befunden hätte und er mehrfach Thema im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) gewesen sei. Trotzdem konnte er den furchtbaren Anschlag am 19. Dezember 2016 begehen.

Die Bundesregierung bleibt auch mehrere Wochen nach dem Anschlag trotz wiederholter Zusicherungen eine vollständige Aufklärung und Information des Parlaments und der Öffentlichkeit schuldig. Eine solche ist jedoch unabdingbar, denn es folgen aus dem Anschlag erneut wichtige Fragen zur Sicherheitsarchitektur in Deutschland und zur Verantwortung insbesondere auch von Bundesbehörden für mögliche Fehler bei der Behandlung des Falles Anis Amri und bezüglich der im Vorfeld der Tat zu Tage getretenen sicherheitspolitischen Defizite.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Zu den Erkenntnissen zur Person Anis Amri:
  - a) In welchem Bundesland wurde nach Erkenntnissen der Bundesregierung wann und durch welche Behörde erstmals die Einstufung Anis Amris als sogenannter Gefährder vorgenommen?  
  
Wurde nach Erkenntnissen der Bundesregierung in der Folgezeit diese Einstufung wann von welcher Behörde aufgehoben, wann wieder aufgenommen, und bis wann blieb sie bestehen?

- b) In welche Gefährderkategorie wurde Anis Amri eingeordnet?  
Wurde diese Einordnung in Laufe der Führung Anis Amris als Gefährder geändert, und wenn ja, wie?
- c) Welche anderen Sicherheitsbehörden einschließlich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden wann davon jeweils unterrichtet?
- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Kontakten Anis Amris zum sogenannten Islamischen Staat?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Kontakten Anis Amris zu extremistischen Kreisen in Deutschland?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Meldungen, Anis Amri sei für das sogenannte Abu-Walaa-Netzwerk als Nachrichtenüberbringer tätig gewesen und habe in deren Räumlichkeiten in Dortmund sogar eine Zeit lang gewohnt (SZ, WDR, NDR 28. Dezember 2016)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Meldungen, dass Anis Amri bereits 2015 mehrfach gegenüber einer Vertrauensperson des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen davon gesprochen haben soll, dass er Anschläge begehen wolle (SZ, WDR, NDR 28. Dezember 2016)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Meldungen, dass sich Anis Amri einer Vielzahl von Identitäten bediente, sich „über das normale Maß hinaus“ konspirativ verhielt und regelmäßig den Schlafplatz wechselte (SZ, WDR, NDR 28. Dezember 2016)?
- i) Wann wurde Anis Amri durch welche Behörden in Deutschland wie observiert (bitte nach Zeitraum, Behörde und Art der Überwachungsmaßnahme aufschlüsseln)?  
Was war der Anlass für die Observation, und wurden noch weitere Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, wie z. B. eine Telekommunikationsüberwachung?  
Wann wurde Anis Amri letztmalig in Deutschland observiert?
- j) Wurde Anis Amri nach der Beendigung der im Rahmen von Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Berlin erfolgten Überwachungsmaßnahmen im September 2016 (Pressemitteilung GStA Berlin 23. Dezember 2016) nach Erkenntnissen der Bundesregierung in der Folgezeit weiter durch welche Behörde überwacht oder beobachtet?  
Wurde er nach Ende der strafverfahrensrechtlichen Überwachung weiterhin als Gefährder eingestuft bzw. geführt, und bestand nach Erkenntnissen der Bundesregierung nach September 2016 Anlass für eine Überwachung im Rahmen präventiv-polizeirechtlicher Gefahrenabwehr, und wenn nein, warum nicht?
- k) Wo war Anis Amri wann und aus welchem Grund in Deutschland in Haft?
- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Pressemeldungen (z. B. SPIEGEL ONLINE 24. Dezember 2016), dass Anis Amri am 30. Juli 2016 in einem Fernbus auf dem Weg ins Ausland von einer Kontrolle aufgegriffen wurde, dabei festgestellt wurde, dass er ausreisepflichtig war, darauf kurzzeitig in Haft kam (bitte Haftgrund angeben, soweit bekannt) und sodann auf wessen Veranlassung warum entlassen wurde, obwohl Anis Amri als Gefährder observiert wurde und ein Verfahren gegen ihn bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin anhängig war?

- m) Welche Sicherheitsbehörde hat nach Erkenntnissen der Bundesregierung laut Pressemeldungen im August 2016 die Ausländerbehörde veranlasst, eine Duldungsbescheinigung für Anis Amri auszustellen, um die Überwachung nicht zu stören und Anis Amri in Sicherheit zu wiegen (Bild 30. Dezember 2017, SPIEGEL ONLINE 30. Dezember 2016)?
- n) Wann haben welche deutschen Sicherheitsbehörden wie Kenntnis davon erhalten, dass Anis Amri bereits in Tunesien zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war u. a. wegen Diebstahls eines LKW?
- o) Wann haben welche deutschen Sicherheitsbehörden wie erfahren, dass Anis Amri in Italien zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe wegen Gewaltdelikten wie Brandstiftung, Körperverletzung u. a. verurteilt worden war, die Strafe verbüßt hat und während des Verbüßens und dann erneut nach Haftentlassung wegen Körperverletzung in Erscheinung getreten war und nach Tunesien abgeschoben werden sollte, was aber an der Aufnahmebereitschaft des Landes scheiterte?
- p) Wie viele Fälle von Nutzung eines Aliasnamens/von Identitäten (bisher bekannt 14, SPIEGEL ONLINE 5. Januar 2017) und wie viele Verdachtsfälle von Sozialbetrug durch Anis Amri waren welchen deutschen Sicherheitsbehörden wann bekannt, und welche strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen wurden daraufhin wann von deutschen Behörden mit welchem Ergebnis veranlasst?
- q) Wann wurden welche deutschen Sicherheitsbehörden vom marokkanischen Geheimdienst im September bzw. Oktober 2016 wie häufig darüber informiert, dass Anis Amri u. a. Anschläge plane, was wurde daraufhin wann mit welchem Ergebnis veranlasst, einerseits, um bei den marokkanischen Partnern Näheres über die behaupteten Pläne Anis Amris in Erfahrung zu bringen, und andererseits nunmehr unverzüglich in Deutschland die dringend gebotenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen?
2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die laut Presseberichten dem Anschlag vorausgehenden anderweitigen Anschlagpläne Anis Amris (Süddeutsche Zeitung 3. Januar 2017):
- als Selbstmordattentäter einen Anschlag zu verüben,
  - mittels Rohrbomben einen Anschlag zu verüben,
  - mittels Waffen, z. B. aus französischen Islamistenkreisen, einen Anschlag zu verüben?
3. Zu den Erkenntnissen zu der von Anis Amri benutzten Waffe:
- Was ist der Bundesregierung über die von Anis Amri in Berlin gegen den Lastwagenfahrer wie auch anschließend in Italien gegen die Polizisten benutzte Waffe bekannt?
  - Um welches Modell handelt es sich?
  - Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Beschaffung der Waffe durch Anis Amri?

4. Zur Behandlung des Falles Anis Amri im GTAZ:
- a) Wann war Anis Amri erstmals und mit welchem Ergebnis Gegenstand des GTAZ?  
Was war der Anlass für die Befassung im GTAZ, und wer (welche Behörde, welches Land) brachte Anis Amri auf die Tagesordnung des GTAZ?
  - b) Was wurde wann und mit welchem Ergebnis zu seiner Person im GTAZ besprochen, bei dem Anis Amri laut Presseberichten insgesamt siebenmal Gegenstand von Beratungen des GTAZ (z. B. SZ, WDR, NDR 28. Dezember 2016) war (bitte nach Datum aufschlüsseln)?  
Was war jeweils der Anlass für die Befassung im GTAZ, und wer (welche Behörde, welches Land) brachte Anis Amri jeweils auf die Tagesordnung des GTAZ?
  - c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Pressemeldungen, dass Vertreter aus Nordrhein-Westfalen im GTAZ noch im November 2016 darauf gedrungen haben sollen, Anis Amri weiter im Auge zu behalten (DER SPIEGEL 1/2017)?
  - d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Pressemeldungen, dass im GTAZ am 2. November 2016 der Schluss gezogen worden sei, dass der Verdacht, Anis Amri plane einen Anschlag, sich nicht verdichtet habe und seine Aktivitäten „keinen konkreten Gefährdungssachverhalt“ erkennen ließen (FAS 25. Dezember 2016), und welche Behörde(n) hatte(n) im GTAZ Zweifel an der Gerichtsverwertbarkeit von Erkenntnissen zu Anis Amri?
  - e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Pressemeldungen, dass das Personenprofil von Anis Amri letztmalig am 14. Dezember 2016 aktualisiert worden sein soll, wobei auch zwei Berliner Adressen als Aufenthalt von Anis Amri angegeben worden sein sollen (DER SPIEGEL 1/2017)?
  - f) Welche Konsequenzen zog die Bundesregierung aus diesen Informationen?
  - g) Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Pressemeldungen (z. B. SPIEGEL ONLINE 24. Dezember 2016), dass Anis Amri am 30. Juli 2016 versucht haben soll, ins Ausland auszureisen?
  - h) Wurden in die Einordnung Anis Amris als Gefährder Meldungen ausländischer Dienste einbezogen?
  - i) Wann wurde das GTAZ mit laut Pressemeldungen bei deutschen Sicherheitsbehörden eingegangenen Informationen des marokkanischen Geheimdienstes zur Gefährlichkeit Anis Amris befasst mit welchen Ergebnissen zur Fahndung nach Anis Amri und zur Wiederaufnahme der Observation Anis Amris bzw. zu dessen Festsetzung?
  - j) Wurden über die sogenannten Info-Boards zur Person Anis Amri im GTAZ Protokolle der Besprechungen geführt?
  - k) Wer ist für die Fixierung der Ergebnisse von Besprechungen im GTAZ oder seinen Untergremien zuständig und politisch verantwortlich?
5. Zu den Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV):
- a) Welche Erkenntnisse hatte das BfV wann zu Anis Amri?
  - b) Welche Maßnahmen wurden seitens des BfV wann und insgesamt wie lange in Bezug auf Anis Amri veranlasst?

- c) Wurde Anis Amri vom BfV überwacht, und wenn ja, wann und mit welchen Mitteln?
  - d) Wann wurden die Polizeien erstmals vom BfV über die Person Anis Amri informiert?
  - e) Befasste sich das BfV auch nach der im September 2016 erfolgten Beendigung der von der GSTA Berlin veranlassten Überwachungsmaßnahmen mit dem Fall Anis Amri, und wenn ja, wie?
  - f) Wurden im Umfeld Anis Amris in welchem Zeitraum V-Leute des BfV eingesetzt?
  - g) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Anis Amri je selbst als V-Person oder sonstiger Informant des BfV geführt wurde?
6. Zu den Erkenntnissen des Bundesnachrichtendienstes (BND):
- a) Welche Erkenntnisse hatte der BND wann zu Anis Amri?
  - b) Erhielt der BND, wie Pressemeldungen zu entnehmen war, Hinweise von ausländischen Nachrichtendiensten, z. B. aus Marokko, zur Person Anis Amri (Süddeutsche Zeitung 4. Januar 2017)?  
Wenn ja, welche Hinweise gingen wann beim BND ein?
  - c) Wie wurden diese Hinweise bewertet und wann an andere Sicherheitsbehörden, insbesondere die Polizeien, weitergegeben?
  - d) Wann wurden die Polizeien erstmals vom BND über die Person Anis Amri informiert?
  - e) Befasste sich der BND auch nach der im September 2016 erfolgten Beendigung der von der GSTA Berlin veranlassten Überwachungsmaßnahmen mit dem Fall Anis Amri, und wenn ja, wie?
  - f) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Anis Amri je selbst als V-Person oder sonstiger Informant des BND geführt wurde?
7. Zu den Erkenntnissen des BAMF:
- a) Welche Erkenntnisse hatte das BAMF wann zu Anis Amri?
  - b) Welche räumlichen Beschränkungen des Aufenthalts, Wohnsitzauflagen und Meldepflichten wurden Anis Amri nach Kenntnis des BAMF und anderen zuständigen Behörden ggf. wann und auf welcher Rechtsgrundlage auferlegt?
  - c) War der nach Pressemeldungen (z. B. Tagesschau 3. Januar 2017) durch Italien erfolgte Eintrag in das Schengener Informationssystem SIS zu Anis Amri und dessen Verurteilung sowie Haft in Italien dem BAMF und anderen zuständigen Behörden in Deutschland bekannt?  
Wenn ja, wann und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?  
Wenn nein, warum nicht?
8. Zu den Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes (BKA):
- a) Welche Erkenntnisse hatte das BKA wann zu Anis Amri?
  - b) Führt das BKA die Gefährderliste, wer hat darauf Zugriff, und welche Behörden werden jeweils über Aufnahme von Personen in die Liste und Veränderung der Einträge informiert?
  - c) Wann wurde Anis Amri auf die Gefährderliste des BKA gesetzt und wann dort ggf. wieder gestrichen?

- d) Trifft es zu (vgl. Süddeutsche Zeitung 4. Januar 2017), dass ein Verbindungsbeamter des BKA in Rabat vom marokkanischen Geheimdienst Informationen zu Anis Amri erhielt, wann war das, wie hat das BKA diese bewertet und was veranlasst?
  - e) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Anis Amri je selbst als V-Person oder sonstiger Informant des BKA geführt wurde?
9. Zu den laufenden Ermittlungen des Generalbundesanwalts (GBA):
- a) Seit wann war der GBA mit welchen Informationen mit dem Fall Anis Amri befasst, und was hat er veranlasst, bevor er die Ermittlungen zum Berliner Anschlag im Dezember 2016 übernahm?
  - b) Welche Erkenntnisse hat der GBA zu Netzwerken Anis Amris in Deutschland und im Ausland?
10. Zum sogenannten Gefährder-Begriff:
- a) Wie definiert die Bundesregierung aktuell den Begriff des Gefährders?  
Hat sich an dieser Definition seit dem Beschluss der IMK-AG Kripo vom März 2014 etwas geändert, und wenn ja, was, und welche Differenzierungen gibt es?
  - b) Sind die Gefährder-Definitionen von Polizei und Verfassungsschutz deckungsgleich, und wenn nicht, wie unterscheiden sie sich?
  - c) Welche Gefährder-Kategorien im Bereich Islamismus werden aktuell auf Bundesebene angewandt?
  - d) Anhand welcher Kriterien werden dabei einzelne Fälle in die jeweiligen Kategorien eingeordnet?
  - e) Wie viele in Deutschland befindliche und wie viele Gefährder insgesamt im Bereich extremistischer Islamismus sind der Bundesregierung aktuell bekannt (bitte mit Aufgliederung der Zahlen in die Gefährderkategorien)?  
Wie viele davon werden jeweils als sogenannte Top-Gefährder von der Bundesregierung geführt?
  - f) Wie viel Prozent dieser aktuell bekannten Gefährder haben die deutsche Staatsbürgerschaft?  
Wie viel Prozent dieser aktuell bekannten Gefährder haben nicht die deutsche Staatsbürgerschaft, und welchen Aufenthaltsstatus haben diese Personen in Deutschland (bitte nach Status aufschlüsseln)?
  - g) Gibt es eine für alle zuständigen Stellen einsehbare Gefährder-Datei, z. B. beim BKA im Rahmen seiner Zentralstellen- oder seiner Terrorismusbekämpfungsfunktion?
  - h) Wie wird die Überwachung von Gefährdern zwischen den Polizeien und dem BfV koordiniert?
  - i) Findet die Übergabe im GTAZ statt, oder gibt es ein anderweitiges formalisiertes Übergabeverfahren?
  - j) Wie wird allgemein verhindert, dass eine Person bei der Koordination der Gefährder-Überwachung aus dem Blick der Sicherheitsbehörden geraten kann?

Berlin, den 6. Januar 2017

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**



